



Nutzungsrichtlinien

Zürich Integrative Rodent Physiology (ZIRP)

Art. 1 Allgemeines

Das ZIRP ist eine Core Facility innerhalb der Universität Zürich, die Dienstleistungen im Bereich physiologischer Untersuchungen am kleinen Nager anbietet.

Art. 2 Tierhaltung

1. Genehmigung

Alle im ZIRP durchgeführten Tierversuche müssen vom Kantonalen Veterinäramt genehmigt sein. Der Forschende ist für die Gesundheit und das Wohlbefinden seiner Tiere verantwortlich und dafür, dass der Versuch im Einklang mit der bestehenden Genehmigung durchgeführt wird.

2. Tierbetreuung

Die Tierhaltung des ZIRP wird vom Laboratory Animal Service Center (LASC) betreut, dieses ist verantwortlich für die Versorgung der Tiere mit Standardfutter und Wasser, regelmäßige Käfigwechsel und Hygienekontrollen. Die Abrechnung der Tierhaltungskosten erfolgt über das LASC zu den vom LASC publizierten Preisen.

Art. 3 Zutritt

Zutritt zu den experimentellen Räumen des ZIRP wird erst nach einer persönlichen Einweisung durch einen ZIRP Mitarbeitenden erteilt.

Art. 3 radioaktive oder biosicherheitsgefährdende Substanzen

Forschende, die Versuche mit infektiöse, kanzerogene, toxische, radioaktive oder anderweitige Strahlung emittierende Substanzen planen, müssen diese vorab mit einem Vertreter des ZIRP besprechen. Das ZIRP behält es sich vor, die Verwendung bestimmter Substanzen in seinen Räumlichkeiten zu verbieten.

Art. 4 Nutzung von Infrastruktur und Geräten

1. Allgemein

Die Infrastruktur des ZIRP kann vom Forschenden selbständig oder mit Unterstützung durch Personal des ZIRP genutzt werden. Für die komplett selbständige Nutzung wird mindestens eine Einweisung zwingend vorausgesetzt.



2. Verantwortlichkeiten des ZIRP

Das ZIRP stellt Infrastruktur und Geräte für die Durchführung von tierexperimentellen Versuchsvorhaben zur Verfügung. Das ZIRP

- a. sorgt für den Unterhalt der Geräte und den Austausch beschädigter Teile und organisiert die notwendigen Wartungen.
- b. trägt die Kosten für alle Ersatzteile, die aufgrund von altersbedingtem Verschleiss anfallen, und Wartungen, die zwingend in regelmässigen Abständen durchgeführt werden müssen, um die Betriebsfähigkeit eines Gerätes sicherzustellen.
- c. weist die Nutzenden in die fachgerechte Bedienung von Geräten ein
- d. macht Geräte und Arbeitsplätze im Shared Equipment Buchungssystem der UZH verfügbar

3. Pflichten des Nutzenden

Die Nutzenden sind verpflichtet:

- a. sich vor der erstmaligen Nutzung von Geräten und Infrastruktur des ZIRP mithilfe des Anmeldeformulars auf dessen Homepage zu registrieren
- b. die Nutzungsrichtlinien einzuhalten und Anweisungen von Mitarbeitenden des ZIRP Folge zu leisten
- c. sich vor der erstmaligen Nutzung eines Gerätes durch einen Mitarbeitenden des ZIRP in dieses einweisen zu lassen
- e. reservierbare Geräte und Arbeitsplätze im Shared Equipment Buchungssystem der UZH vorab für den geplanten Nutzungszeitraum zu buchen
- d. alle genutzten Geräte und Arbeitsflächen nach dem Gebrauch zu reinigen und desinfizieren
- e. Probleme mit Geräten, Defekte oder Beschädigungen dem ZIRP unverzüglich zu melden
- f. keine Geräte oder Gegenstände in das ZIRP zu verbringen oder aus dem ZIRP zu entfernen ohne vorherige Rücksprache mit einem Mitarbeitenden des ZIRP
- g. Die Kosten für durch unsachgemässe Handhabung oder Reinigung von Geräten entstandene Beschädigungen zu tragen

Art. 5 Gebühren

4. Allgemein

Die aktuell gültigen Nutzungsgebühren werden auf der ZIRP Homepage publiziert. Nicht publizierte Leistungen können angefragt und separat verhandelt werden.

Geräteeinweisungen und kurzfristige Unterstützungen bei Problemen sind gebührenfrei.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich viermal jährlich (März, Juni, September und Dezember). Die Dienstleistungen der biochemischen Plattform werden je nach Auftrag abgerechnet. Die Geräte der Imaging Plattform werden dreimal jährlich (April, August und Dezember) über das Zentrum für mikroskopische Bildgebung der UZH (ZMB) abgerechnet.

5. Geräte und Arbeitsplätze

Die Nutzung von Geräten und Arbeitsplätzen wird auf Zeitbasis (stunden- oder tageweise) verrechnet, die Abrechnung erfolgt auf Basis der Reservierungseinträge im Shared Equipment Buchungssystem der UZH.



Grundsätzlich arbeitet der nutzende Forscher eigenständig. Sollte die Unterstützung durch Personal des ZIRP gewünscht werden, so muss diese separat abgerechnet werden. Serviceaufträge oder Kooperationen müssen separat verhandelt werden.

6. Servicedienstleistungen

Servicedienstleistungen werden pro bezogene Einheit (z.B. Blutentnahme oder Injektion) abgerechnet, wobei die Gebühr das verwendete Material und den Einsatz des ausführenden ZIRP-Mitarbeiters beinhaltet.

Art. 6 Reservierung von Geräten oder Arbeitsplätzen

Sobald der Nutzende in die Bedienung eines Gerätes eingewiesen ist, kann er dieses mithilfe des Shared Equipment Buchungssystems der UZH reservieren. Wird das Shared Equipment Buchungssystems der UZH zum ersten Mal benutzt muss der Nutzer sich zunächst für dessen Nutzung registrieren. Das ZIRP stellt die entsprechenden Informationen auf seiner Homepage zur Verfügung.

Planbare Wartungsarbeiten werden im Shared Equipment Buchungssystems der UZH so früh wie möglich bekannt gegeben. Defekte Geräte werden mit einem entsprechenden Hinweis markiert. Notfall-Wartungsarbeiten haben Vorrang vor Routinemessungen.

Art. 6 Unterstützung durch ZIRP Personal

1. Dienstleistungen

ZIRP Personal bietet technische und veterinärmedizinische Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Experimenten mit lebenden Tieren. Die Dienstleistungen des ZIRP reichen von einzelnen Interventionen bis zur Durchführung kompletter Versuchssequenzen. Häufig nachgefragten Dienstleistungen sind auf der ZIRP Homepage aufgelistet. Weitere Leistungen können nach individueller Absprache angeboten werden.

2. Kooperationen

Projekte können in Kooperation mit dem ZIRP durchgeführt werden. Nach einer Vorbesprechung werden die vereinbarten Arbeiten eigenständig von Mitarbeitenden des ZIRP durchgeführt und ausgewertet. Die/der entsprechende Mitarbeitende des ZIRP sollte bereits bei der Projektplanung involviert sein.

Art. 7 Anerkennung

Bei allen Publikationen, die mit mithilfe von Ressourcen des ZIRP entstanden sind muss das ZIRP dankend erwähnt werden. Im Falle der Publikation eines Kooperationsprojekts muss der betreffende Mitarbeitende des ZIRP als Autor genannt werden. In jedem Fall ist dem ZIRP eine Kopie der Publikation als PDF zuzustellen.

Art. 8 Zutrittsverbot

Im Fall von wiederholten Verstößen gegen die Nutzerordnung, gegen die geltende Tierschutzgesetzgebung oder Anordnungen von ZIRP Personal kann dem Nutzenden der Zutritt zu den Räumlichkeiten des ZIRP untersagt werden.

Art. 8 Inkrafttreten

Die Nutzungsrichtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung auf der ZIRP Homepage in Kraft und gelten bis zum Inkrafttreten neuer Nutzungsrichtlinien.